

Satzung der Gemeinde Fraunberg über Ehrungen und Auszeichnungen (Ehrungssatzung)

vom 15. September 2025

Die Gemeinde Fraunberg erlässt gem. Art. 16 und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist folgende Satzung:

I. Abschnitt - Ehrenbürgerwürde

§ 1 Preisträger

Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Fraunberg besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, welche die Gemeinde Fraunberg verleiht.

§ 2 Vorschlagsrecht, Zuständigkeit Vergabe

- (1) Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrenbürgerwürde an geeignete Persönlichkeiten ist dem Gemeinderat vorbehalten.
- (2) Über die Verleihung der Ehrenbürgerwürde entscheidet der Gemeinderat in nicht-öffentlicher Sitzung.

§ 3 Form der Verleihung

- (1) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt. Die geehrten Personen tragen sich in das Goldene Buch der Gemeinde ein.
- (2) Zugleich ist der Ehrenbürger Träger der Bürgermedaille. Die Ehrenbürger welche die Bürgermedaille erhalten, werden bei der Anzahl der Bürgermedaillenträger nach § 6 Satz 2 nicht mitgezählt.

§ 4 Widerruf der Ehrenbürgerwürde

Die Verleihung kann wegen ungebührlichen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

§ 5 Recht auf Ehrung

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ehrung durch die Gemeinde Fraunberg. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung des Gemeinderats.

II. Abschnitt - Bürgermedaille

§ 6 Preisträger, Anzahl der Bürgermedaillenträger

Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Fraunberg verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille verliehen werden. Die Anzahl der lebenden Träger der Bürgermedaille soll über acht nicht hinausgehen.

§ 7 Vorschlagsrecht, Zuständigkeit Vergabe

- (1) Die Entscheidung über die Verleihung der Bürgermedaille an geeignete Persönlichkeiten ist dem Gemeinderat vorbehalten.
- (2) Über die Vergabe der Bürgermedaille entscheidet der Gemeinderat in nicht-öffentlicher Sitzung.

§ 8 Form der Verleihung

- (1) Die Bürgermedaille ist in reinem Silber geprägt. Sie hat einen Durchmesser von 55 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde mit der Umschrift „Gemeinde Fraunberg“ und auf der Rückseite in einem stilisierten Kranz die Worte „Dem verdienten Bürger“.
- (2) Die Bürgermedaille wird in würdiger Form zusammen mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: „... hat sich um die Gemeinde Fraunberg verdient gemacht. Der Gemeinderat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom ... in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille verliehen.
(Ort), (Datum)
(Name)
(Erster Bürgermeister)“.
- (3) Der Bürgermedaillenträger trägt sich in das Goldene Buch der Gemeinde ein.

§ 9 Recht auf Ehrung

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ehrung durch die Gemeinde Fraunberg. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung des Gemeinderats.

III. Abschnitt – Der Fraunberger

§ 10 Stiftung des Preises „Der Fraunberger“

Die Gemeinde Fraunberg verleiht alle zwei Jahre, erstmals für das Jahr 2000, an höchstens zwei Personen oder Gruppen den Preis „Der Fraunberger“, der jeweils mit einer finanziellen Zuwendung von 250,00 € verbunden ist.

§ 11 Preisträger

- (1) Preisträger müssen durch Geburt, Leben oder Wirken mit der Gemeinde Fraunberg verbunden sein.
- (2) Die Preisträger müssen sich durch ihr Engagement zum Wohle der Gemeinde Fraunberg verdient gemacht haben.
- (3) Der Preis soll insbesondere eine Anerkennung sein für die Leistungen von Einzelpersonen, Gruppen und Vereinigungen zum sozialen Wohl, zum Wohle der Kultur, des Brauchtums, der Heimatpflege sowie des Denkmals-, Natur- und Umweltschutzes in der Gemeinde Fraunberg.
- (4) Träger der Ehrenbürgerwürde oder der Bürgermedaille der Gemeinde Fraunberg können nur dann Preisträger sein, wenn Leistungen im Sinne dieser Satzung erbracht wurden, die durch die Verleihung der Ehrenbürgerwürde oder der Verleihung der Bürgermedaille nicht gewürdigt wurden.

§ 12 Vorschlagsrecht, Zuständigkeit für die Vergabe

- (1) Das Vorschlagsrecht steht jedem Gemeindebürger zu. Eigenbewerbungen sind nicht möglich.
- (2) Der Gemeinderat entscheidet über die Vergabe des Preises in nicht-öffentlicher Sitzung.
- (3) Er wird in seiner Meinungsbildung durch die Empfehlung eines Vorprüfungsgremiums unterstützt.
- (4) Diesem Gremium gehören
 - der erste Bürgermeister,
 - je ein Vertreter aller im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppenund
 - ein Vertreter der Kirchean.
- (5) Darüber hinaus können weitere Sachverständige mit beratender Stimme gehört werden.
- (6) Das Vorprüfungsgremium tritt nicht-öffentlich zusammen.

§ 13 Form der Verleihung

- (1) Der Preis „Der Fraunberger“ wird in einer öffentlichen Veranstaltung in feierlicher Form durch den Ersten Bürgermeister verliehen. Neben der Geldzuwendung erhält jeder Preisträger eine Urkunde.
- (2) Zur Verleihung sind jeweils alle Preisträger einzuladen.

§ 14 Recht auf Ehrung

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Gemeinde behält sich vor die Preisverleihung auszusetzen, wenn sich keine Gruppe, kein Verein und keine Einzelpersonen zur Preisverleihung im Sinne dieser Satzung eignen.

IV. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 02.04.1984, die Änderungssatzung vom 11.09.2024 und die Richtlinien vom 11.07.2000 außer Kraft.

Fraunberg, den 15.09.2025
Gemeinde Fraunberg

gez.

Johann Wiesmaier
Erster Bürgermeister